

Dienstag den 29. Januarii 1760.
unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



V.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elverßen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochen-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irrthums.

Fünfte Fortsetzung.

§. XXXIII.

Man pflegt gemeinlich zu sagen, wann sich zwei zanken haben sie beide Unrecht. Eben
dieses ist auch öfters wahr von denen Streitigkeiten, welche zwischen gelehrten
von verschiedener Meinung entstanden sind. Es ist eine artige Anmerkung des Herrn
Leibniz, daß man leichter irre in etwas zu verneinen, als zu beloben. Von zweien mit ein-
ander streitenden Gelehrten behauptet ein jeder einen gewissen Satz, und sie haben hierinnen
bitweilen

hiz wollen beide recht: Da aber ein jeder meinet, es könne der Satz seines Gegners mit dem
seinigen nicht bestehen, so verneinet er selbst, und hierinnen hat er Unrecht. 1. E. die meh-
reste Gottesgelehrte behaupten der zeitliche Tod, dem alle Menschen unterworfen sind, seye
eine Strafe der Sünde, und hierinnen haben sie ohne Zweifel recht. Die Bedrohung, wo-
durch unsere erste Voreltern von dem Gebrauch derer Früchte des Baums der Erkenntnis der
Guten und Bösen sollten abgereket werden, scheint sonst ungerichtet. Und der Apostel
Paulus lehret es ganz ausdrücklich, da er jaget der Tod (nemlich der zeitliche, wie aus dem
ganzen Zusammenhang seiner Rede erhellet) seye durch die Sünde in die Welt kommen. An-
dere hingegen, welche mehr auf philosophische Gründe, als auf das Zeugnis der heiligen
Schrift sehen, verneinen dieses, und sagen, der zeitliche Tod seye eine Folge der natürlichen
Beschaffenheit des menschlichen Körpers, welches hingegen viele derer ersten zu läuenen
pflegen. Jazessen hat doch diese Meinung eine große Wahrscheinlichkeit. Die Analogie
scheinet davor zu streiten, indem es gewiß ist, daß alle übrige Thiere, ungeachtet sie nicht
sündigen, eben dieses Schicksal haben. Die Quantität derer flüssigen Materien nimt in dem
menschlichen Körper, eben so wohl, als aller andern Thieren, immer ab; die härteste Ge-
ferchens verlieren ihre Helligkeit, die feste Theile werden immer, je weiter sie sich von ihrer
ersten formation entfernen, härter und undeuglicher; weshalben van endlich die Circulation
des Bluts und also das Leben aufhören muß. Der Körper unserer ersten Voreltern war ver-
muthlich vor dem Fall von eben der Materie und Beschaffenheit, als nach demselbigen.
Wolte man dieses läuenen, so müßte man anzeigen, durch welche natürliche Mitteln eine so
große Veränderung vorgegangen, welches sich wohl schwerlich mögte thun lassen: denn man
auch die verbottene Früchte ein Gift in sich enthalten hätten, wie solches in der That aus
verschiedenen Umständen nuthwendig, so würde es doch große Mühe kosten diese Veränder-
ung, eben so wohl, als die Schmerzen, welche unsere erste Mutter bei der Schwangerschaft
und Gebürt ihrer Kinder mag empfunden haben, daraus auf wahrscheinlichen Gründen her-
zuleiten. Ich laße indessen die Frage, ob der Tod eine so notwendige Folge der Einricht-
ung des menschlichen Körpers sey, daß dagegen kein natürliches Mittel von Gott hätte können
angeordnet werden, an ihrem Ort, indem mir nicht unbekannt ist, wie einige mutmaßen
in dem Baum des Lebens seye ein solches zu finden gewesen. Mir wird es an-
zuzeigen, der Tod könne gar wohl eine Folge der Sünde, und zugleich der Natur des
menschlichen Körpers seyn; daß also diese zwei Meinungen leicht mit einander zu vereinigen
und demnach die Anhänger der einen ganz ohne Noth die andere verworfen haben.

Daß Gott von Ewigkeit an vorher gewußt, und alles bereits im Anfang dergestalt
eingerichtet habe, daß eine vollkommene Harmonie zwischen denen künftigen Begebenheiten
dieser Welt anzutreffen seye, wird niemand, der von denen Vollkommenheiten dieses un-
sterblichen Wesens einen rechtmäßigen Begriff hat, läugnen. Er wußte schon voraus, daß so wohl
die erste Menschen, als ihre ganze Nachkommenschaft, sündigen würden. Er hatte demnach
bereits vor dem Fall die Erde dergestalt angeordnet, wie es sich vor solche Geschehnisse
schickte. Die Erdbeben, Ungewitter, die allgemeine Sündfluth, so wohl als besondere Ueberschwem-
mungen, die letzte Zerstörung erdlich, welche demnachsteinst durchs Feuer wird zuwege gebracht
werden, sind nichts anders als notwendige Auswürfungen der ersten Einrichtung, welche
zufolge denen allgemeinen Befehlen der Natur zu ihrer Zeit entstehen müssen. Eben wie eine
Uhr dergestalt gemacht werden kan, daß darinnen auf dem Augenblick, wo es geböret, et-
liche besondere und außerordentliche Bewegungen hervorgebracht werden. Warum sollte man
dan auch nicht sehen können; der Bau des menschlichen Körpers seye bereits von Anfang so
gewesen, daß er sich selbst endlich zerstören müßte: eben so wohl als daß bereits von An-
fang Dörner und Disteln vorhanden gewesen, welche wohl ihre Fruchtbarkeit durch den
Sündenfall nicht werden clancet haben.

Die Bedrohung, Wenn du d. von issest/ wirst du des Todes sterben, zeigt zwar
an, daß der Tod eine Strafe der Sünde seye: keines weges aber daß er nicht aus der Na-
tur des menschlichen Körpers, so wie er sich damahl verhielte, erfolgen müsse. Eine Bedro-
hung vorunterstellet zwar, daß die bedrohte Straffe ausbleiben könne, in so ferne das Ge-
setz nicht übertreten wird; Diese Möglichkeit bleibt aber alzeit, wann auch schon Adam zusol-
ge

seiner Natur hätte sterben müssen; denn wer wollte läugnen, daß ihn Gott eben so wohl dem Tode hätte entreißen können, als den Enoch und Eliam. Der Tod ist eine Strafe der Sünde, ob aber Gott durch die Verbindung derer natürlichen Ursachen oder unmittelbar straffet, kommet auf eins aus. Enug war es, daß die erste Menschen weder Tod, noch andere mala Physica empfinden, so lang sie in dem Stand der Unschuld verblieben sind.

§. XXXIV. Gleichwie der Befehlsgaber einer Festung seinem Feinde nicht das mindeste Aufmerck ohne Widerstand überläßt, also suchet auch in denen gelehrten Streitigkeiten ein jeder seinen Gegner so weit abzuhalten, als möglich, damit er nicht den geringsten Vortheil über ihn erlange. Es kan aber auch der große Eifer vor die Wahrheit, wan er die Leidenschaften zu sehr erregt, uns zum Irrthum führen.

Mævius brennet von Begierde, die saubere und orthodoxe Lehre zu erhalten, es ist ihm nicht gaul, daß er die Lehrtzige seiner Kirche behauptet, er will seinen Widersachern nicht den geringsten Beweisgrund obandonniren, weil er sich immer fürchtet diese mögten sie thut auf diese Weise allgemählich alle benehmen: und das schlimmste ist, daß er solche Beweisgründe überall findet.

Hört er nun eine neue Auslegung einer gewissen Stelle der heiligen Schrift, welche er gewohn ist unter vielen andern anzuführen, eine, seiner Meinung nach, wichtige proposition zu erweisen, so untersucht er im Anfang nicht die Gründe, worauf diese Auslegung gebauet ist: sondern er ist nur darauf bedacht, ob nicht ielbige, wenn sie statt finde, den Beweisgrund vor seinen Kehrfaß, in so ferne er aus dieser Stelle genommen wird, schwachen oder gar zerstöhen würde: so bald er nun solches merket, verwirrt er sie ohne weitere Ursache, wan sie auch gar nicht gegen die Analogiam tunc stritte. Sollte es aber ein Kezer oder ionst ein verdächtiger Author seyn, welcher diese Erklärung erdacht, ist ihm schon solches genug selbige ohne einige Untersuchung zu verdammen. Er zeigt demnach durch seinen Beispiel, wie öfters die auf ihr System gar zu sehr erpichte Lehrer am wenigsten im Stande sind die Heil. Schrift zu erklären.

Die Gottesgelehrten, denen die Conservation des saubern Gottesdiensts zu Herzen gehet, stimmen hierinnen alle überein, daß die Heil. Schrift unverfähet und unverstümmelt, so wie sie von ihren Schriftstellers ist aufgesetzt worden, zu uns gelangt seye, und hierinnen haben sie vollkommen recht, wofern solches mit Beziehung auf die Lehrtzige und andern wichtigen Wahrheiten, verstanden wird. Kan man sich jemahlen auf die göttliche Vorsehung verlassen, so kan man es gewißlich in diesem Fall: wenn auch sonst keine andere Gründe solches zu alauben vorhanden wären, woran es doch nicht fehlet. Die Furcht aber, daß nicht einmal dieser Hauptsa, mögte umgestoßen werden, hat den Mævium dergestalt eingenommen, daß er so gar alle kleine Fehler, welche etwa durch Unachtsamkeit derer A. anversum besondert in denen Zahlen vorgegangen, und in einigen Stellen sonnenklar sind, läugnet und lieber allerlei gezwungene und von aller Wahrscheinlichkeit entbloste Auslegungen suchet: eben als wenn die Abschreiber vormahlen ein größeres privilegium infallibilitatis gehabt hätten, als unsere heutige Drucker.

§. XXXV. Wenn man nun obgemelte Ursachen in Erwägung ziehet, wird man sich nicht verwundern dürfen, daß in vielen Streitigkeiten an beiden Seiten Irrthümer entstehen. Die Conclusion eines Vernunftschlusses kan falsch seyn. Der Eifer aber diese Falschheit an den Tag zu legen, kan uns dergestalt übernehmen, daß wir nicht genug Achtung geben, ob der Ober- oder der Untersatz desselbigen zu verneinen sey: Man läugnet demnach öfters dasjenige welches doch wahr ist; man verlästet aber dadurch in eine neue Streitigkeit, worin man unrecht hat.

Ein Beispiel hievon kan uns die bekannte, so oft wiederholte, und von denen Weltweisen mit dem größten Eifer ventilirte Frage abgeben. Ob es nemlich in der Welt einen leeren Raum gebe oder nicht. Diejenige, welche das letztere zu behaupten suchen, sind nicht im Stande einen einzigen Grund aus der Naturlehre anzuführen: indem die Ercheinungen, welche wir in der Welt wahrnehmen vielmehr unausslöschliche Schwierigkeiten gegen sie an die Hand geben. Sie behelfen sich demnach mit einigen Vernunftschlüssen aus der Metaphysic, worauf dieselbe, welche der ersten Meinung zuethen sind, nicht allent hinlänglich Animorum gegeben haben. Man sagt i. E. der leere Raum seye nichts würckliches, nun seye es aber

ungereimt einem nichts solche Eigenschaften beizulegen, welche nur einer wüthlichen Sache zukommen. Um nun diesem Streich zu entweichen, haben einige ihrer Begier geantwortet: der leere Raum seye eine Substanz, oder ein vor sich selbst bestehendes Ding; andere haben ihn gar zu einer Eigenschaft oder Folge des Göttlichen Weisens gemacht: wodurch sie aber ihrer Sache mehr Schaden als Vortheil zuebracht haben. Keines Erachtens können beide diese Sätze; daß der leere Raum nichts wüthliches seye, und daß dennoch die Welt nicht mit lauter Materie seye angefüllt ohne einen leeren Raum zu lassen, gar wohl mit einander bestehen. Das Denkbild des Raums ist in der That nichts anders als ein abstracter Begriff einer Ausdehnung, ohne Undurchdringlichkeit, ohne einigen Widerstand. Es enthält demnach die Idee des leeren Raums etwas reelles in sich, aber auch zugleich eine Verneinung anderer Realitäten. Folget aber daraus, daß die Welt ohne leeren Raum seyn muß? Keinesweges.

Wenn zwischen zweien Körpern ein leerer Raum ist, so ist nichts wüthliches zwischen ihnen: ist nichts zwischen ihnen, wird jemand einwerfen, so berühren sie einander. Dieses legt er aber müßig hinzu. Wenn man begreift, daß zwei Körper einander berühren, so begreift man nicht auf einmal, daß nichts wüthliches zwischen ihnen vorhanden sey, sondern daß nichts zwischen ihnen sein geht und werden, ohne ihren Platz zu ändern. Die Möglichkeit muß ja der Wirklichkeit vorhergehen, und kan demnach ohne die letztere begreifen werden. So hat man bemerkt, daß zwei Körper eine Distanz von einander haben: welche um die nebenliegende und umgebende Körper bestimmen, so begreift man notwendig, daß es möglich sey einen dritten zwischen ihnen zu stellen: welches aber nichts zur Sache thut, ob dieser dritte weiß oder schwarz, durchsichtig oder undurchsichtig, von welcher Art, und mit welchen Qualitäten er versehen seye, so läßt man dieses alles auf seinen Gedanken fahren; ja weilen man nur allein die Möglichkeit ohne Wirklichkeit begreift, so stellt man sich die bloße Ausdehnung ohne einige Undurchdringlichkeit vor, und auf diese Werk hat man den Begriff eines leeren Raums: der demnach eine bloß denkbildige Sache ist, welche unsere Seele selbst erdicht, und welche sie überall anwendet auf den Stand zweier Körper, welche sich nicht berühren, ohne daß ein drittes wüthlich zwischen ihnen vorhanden seye. Es gehöret demnach die Größe der Entlegenheit dieser beiden Körper nicht dem Nichts daß zwischen ihnen enthalten seye, welches in der That ungereimt wäre sondern dem Körper, welcher zwischen ihnen einliegen könnte.

Die Fortsetzung künftigh.

I. NOTIFICATION.

Nachdem am 8 dieses Monats, abends 9 Uhr, von einer Räuberbande ein neuer Anfall auf des Herrn Oberjägers Jänike Haus im Thiergarten versucht werden wollen, welcher aber durch die Wachsamkeit der im Hause gewesenen Leute dergestalt ohne Effect gewesen, daß so gar durch die abgeschene Schüsse ein Keel verwundet worden, wie man denn das Blut und die Spuren der Räuber in der von dem Sternenberg auf Erantenburg zielende Allee und von da weiter über die auf der Elenisch-Bergischen Hofste Kofende breite Allee gefunden, wo die Räuber in den Pallisaden rechter Hand der Hofste ein Loch gebrochen haben. Und dann zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit so mehr nötig, daß dergleichen verwegene Räuber und Bösewichter ausgekundschaftet und zur gebührenden Strafe gezogen werden. Weßwegen dann auch bereits alle nötige Verfügungen gemacht sind; so wird überdem hiemit zu jedes Wissenschaft bekant gemacht, daß der ober diejenige, welche von vorgemeldeter Räuberbande und von dem auf des Herrn Oberjägers Haus im Thiergarten versuchten Anfall einige Wissenschaft haben oder erhalten, und davon dem Landgericht in Zeiten die Anzeige thun werden, dergestalt, daß ein oder mehrere Thäter zur Haft gebracht, und der That überführt werden könnten, dafür eine Belohnung von 100 Rthler zu genießen haben; und deren Rahme auf Verlangen verschwiegen werden solle; wie denn auch so gar, wenn der Anbringer ein Mitthäter seyn mögte, ihm nicht nur dennoch diese 100 Rthler gereicht, sondern er überdem von der Strafe freigelassen werden solle. Signatur Eleve im Landgericht Wienmann.

den 11 Januarii 1760.

Bethmann, Rittmeister

Anhang

Num. V. Dienstag den 29. Januarii 1760.

In dem Dussburgischen Adressle- und Intellig-ntz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Dussburg.

Nachdem die Gebrüder Peter und Johann Buchholz als dazu Bevollmächtigte, willens sind auf den 2. Februar an L. Eten Behausung, Nachm. um 1 Uhr, dem meistbietenden zu verkaufen ein Haus, Scheune, und Hofraum auf dem Weinhaus. Markt neben Herrn Carstensen, sodann neben des verstorbenen Hrn. Prediger Meyers Behausung wohl situirten Garten nebst dabey gehörigen zweyen Backhäuser und weiten Hofraum, auch 2 Morgen Baumgarten auf Essler Hof, und das dazugehörig überschüssend fünf Viertel Morgen Pautland, ein Morgen Holzgewächs im Dohlenkamp, und ein halben Morgen schliessend auf die Dantenstrasse, 1/2 Ael Morgen am Klappeberg, und ein Gärtgen dabey; wer dazu Lust hat, kann sich alda einfinden.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dussburg.

Ad instantiam der Erben Wilh. Demming, soll das von denen verstorbenen Eheleuten Wilhelm Demming nachgelassene in der Wolleweberstrasse gelegene Haus verkauft werden; dieselbe, so dazu Lust haben, können sich den 12. und 26. Januarii, auch 2. Febr. d. c., allemahl Vorm. um 3 Uhr in der Stadtwaage daselbst einfinden.

De Erben, s. verstorbenen Schepens Hermann Pastoor zyn van gedagte, aan de meestbiedende publyck op de Stadtwage binnen Cleef te verkopen, 1) Een welconditioneert huys met Paerd- en Koeltael gelegen in de Cloostertstraat. 2) Eenem Koeltagerden buiten de Brugpoort tegens over 't huys van Timp. 3) Een truck bouwland 2. en een halven holiandsen Morgen groot, gelegen in 't Gleeffe Veld; alle daertoe luttel dragende können zich op voorreide plaats den 14. January als den ersten Termin en 14. daegen daerna, zynde den 28. Febr. d. c. als den zweiten en letzten Termin einfinden.

Zufolge Verordnung aus dem hochlöbl. Vapillen Collegio, soll das in Emmerich gelegene von den Emblerischen Haus, so auf 1350 Rthlr taxiret ist, den 15. Februarii a. curr. Nachm. Bloek 3, in der Stadtwaage daselbst, nochmals angehängen werden; welches denjenigen Lusttragenden zur Nachricht dienet, gestalten das Haus alsdann salva ratificatione zugesprochen werden solle. Emmerich den 6. Januarii 1760.

Ad instantiam des Kaufmanns Jacob Schuel zu Mülheim, contra die Wittwe Margaretha Bött, soll pro obtinendo judicatio der letztern Haus nebst ein Baukamp gleich vor dem Hause ad 3 Morgen haltend, nach vorgegangener gerichtlichen Würdigung in 3 legalen Terminen, als den 31. jetzt laufenden Monats Januarii, den 28. künftigen Monats Februarii, und den 31. Martii d. c., allemahl morgens um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube öffentlich angehängen und feilgebotten, auch in letztem Termin dem meistbietenden zugesprochen werden. Hochadere werden des Cases eingeladen, um alsdann zu erscheinen, die Vorwarben vorlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitrix Margaretha Bött als videndum distrabi abgeladen, so auch noch ein oder anderer Creditor seyn möchte, welcher zu diesen ad hactum publicam gebrachten Parzellen einigen Anspruch oder näheres Recht zu haben vermeinen sollte, so wird der oder dieselbe sub poena praeclusionis citirt, in geb. Terminen, und längst für Ablauf des letzteren sich cum suis justificatoriis bey hiesigem Landgericht zu melden oder zu gemärtigen, daß sie hernächst nicht mehr gehört, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle. Dinstag den 14. Martii 1760.

v. Berner.

Ad instantiam des Oberharden Schulten aus Ruhroth, wider den Evert Schmidt zu Manderich soll pro obtinendo iudicatio das dem Klägern pro speciali hypotheca zur Sicherheit wegen der aufgenommenen 20 Rtholen und rückstehenden Interf. Ten gestellte Weiden Campen, der groß Acker genannt, mit einem E. de Sittwerth auf der neuen Straße, mit dem andern in Norden auf Krägs. Acker, längst Herians und Lumes, auch Pastorats. Acker ein

ein und ander Seltz zu Meyderich gelegen, welches vor Taxatores judicij auf 200 Rthlr ge-
würdiget worden, in vreyen legalen Terminen, als 30 Januarii, Johann 27 Februarii und
26 Martii, allemahl morgens Stöße 10, zu Meyderich auf gewöhnlicher Gerichtsstelle sub-
hastret, und dem meistbietenden in ultimo terminio zugeschlagen werden; des Endes hiez zu Lust-
tragende sich auf bestimmte Zeit und Ort einzufinden, Vorwarden und Exat.or.s, Protocol-
verlesen hören, mithin ihren Nutzen suchen können. Zugleich aber werden dieselige, welche
etwa auf vordescribenes Stück einige Ansprache, oder jus reale potius, ex quocunque ca-
pitae et lege, verabladet.

Die Erben Beyer in Orson, sind vorhabens ihren gemeinschaftlichen, vorm Wosthor zu
Goch am Niersflüss künftlich situirten, wohl angelegten Garten, wofür bereits 52 und ein
halben Jctolr gebotten, nebst einem Häußgen in der so genannten Picardie, aus freyer Hand
als frey- unbeschwerte Stücke plus offerenti zu verkaufen. Liebhabere können sich des Endes
den dem Accise- Einnahmer Hn Beyer zu Orson schriftlich, oder beym Accise- Einnahmer
Hn Wollich zu Goch, qua Mandatario, mündlich melden, und ihr Gebot thun.

Die Erben der verstorbenen Jangfer Gertrud Vermaes sind vorhabens öffentlich, jedoch
freywillig auf den 31 dieses, und folgende Tage bey dem Chirurgo Gerh. Molins in Erceld-
an den meistbietenden zu verkaufen ihre von ged. Erblasserin zugetheilte Erbschaft, bestehende
aus Bauländereyen, Erb- und Erbpacht- Gärten, wie auch Häuser 10; Lust habende wollen
sich beliebig Nachmittags um 4 Uhr alda einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Den 31 January a. cur., sal Adam op Hex Eif in't Boukholt, Lande van Straelen,
met ten stokkenslag laeten verkopen eenige saegen Eycke- en andere Boomen wie mede
eenige Koebbeesten.

Die Wittibe von W. Kersten und dessen Erben wollen ihr Haus, Scheuer und Brauhause
auf der Mittelstraß zu Eranenburg gelegen; inaleichen einen Kohllaarten, ein Stück Bauland
nebst einem Elsenpäß ohngefehr 3 und ein halben Morgen groß, nicht weniger einige vor-
handene Mobilien den 1 Februarii zum Verkauf anhangen; dieselige, so etwas daran an prä-
sundiren haben oder schuldig sind, auch weitere Conditiones vernehmen wollen, können sich
auf bestimmten Tag im Sterbhause zu Eranenburg melden.

Heer Erpers in Gennep is voorneemens om 16 flagen hiephout te verkopen, te weten
8 flagen aan de Hel, en 8 in den Aaldonck. Den dag wanneer, sal door den Kerkenroep
nader bekaant gemaect worden.

Ad instantiam Creditorum wider die Wittibe van de Sand, soll die in Briethrusch ge-
legene so genaante Wisselsche Weyde in Terminis den 26 Januarii, 22 Martii und 24 May
zum Verkauf anhangen werden; dieselige, so dazu Lust tragen, wollen sich in Terminis
allemahl morgens Stöße 11, vor hiesigem Gericht einfinden, und nach genommenem Einricht
der Exatation, wie auch Anhörung der Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Zugleich wer-
den alle dieselige, die einige Ansprach ex capite Adei oder sonst in machen berechtigt, hie-
durch abgeladen, um solches in Terminis anzugeben, und cum iustificacoris zu beweisen.
Rees in judicio den 17 Jan. 1760.

Am 4 Februarii a. c., sollen einige Effecten beym Wirth Gerrit Jütten zu Erwaheim,
Fürstenthum Meurs, morgens um 8 Uhr, publice verkauft werden; wes Endes Lusthabende
zur bestimmten Zeit sich einfinden können.

Auf den 28 dieses, Nachm. um 2 Uhr, sollen an des Hn Scheyffs Vinnuers Behausung zu
Meurs, nachfolgende der Susanna Roermond verhehlichte Fieck in Amsterdamm zustehende, als:
1) Ein Garten samt Baumgarten einerseits Hn Kaufmanns Hoelsch, anderseits Dierck von
Hülts Garten 2) Ein Gärtegen in der Heydenstraß vor der Rheinpfort und 3) Ein Gärte-
gen nahe an der Rheinpfort gelegen, verkauft werden; Liebhabere können sich also ged. Tages
Nachm. alda einfinden, und ihren Vortheil suchen.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Dinsburg.

Es hat der Herr H. Rath Bos das in der Niederbitter Bauerschaft Brastel, den Emmen-
rich gelegenes Guth, Weimers Hof genannt, so Heinrich Weimers jeho in Pacht hat, mit
den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau-

San. und Wegbeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Wroß-
feld und in der Nieder. Hetter gehöret, als ein frey allodial unbeschwertes Erbe, von des-
sen sämtlichen Eigenthümern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen bezahlet,
zu seiner Sicherheit aber eine Real- Citation geziemend nachgesuchet. Es werden also die-
se mit von Gerichts wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einig Recht, trohet es
auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den
ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den
6 Februarit 1760 ihre anmaßliche pæntiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzugeben
und gehörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand
weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges Stillschweigen aufergelegt, und das Gut für
allodial, frey und unbeschwert per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum
Eamerich in judicio den 2. Nov. 1759. v. v. Wall.

J. E. J. Uhlenbruch.

Der Kaufmann Herr Joh. Leop. Schmolder in Anna, hat zwey auf der Maßenstraßen
an einander gelegene, sub Num. 179. und 180. gezeichnete Häuser von E. Buschmann vor
abngefahr 4 Jahren gekauft, auch bereits den Kaufschilling bezahlet; wan er nun gesinnet
selbige zum Grund- und Hypothequen. Buch auf sich einzutreiben zu lassen, so müssen diese-
nige, so daran einig Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen
à dato, mithin längstens den 31 Januarii c. a., Vorm. um 9 Uhr, bey E. E. Magistrat zu
Anna angeben und justificiren, sonsten nach deren Verlauf, denselben gefüget, und decretum
perpetui silentii ertheilet, mithin besagte Häuser auf des Ankäufers Namen als unbeschwert
eingetragen werden sollen.

Demnach Matthias Hasselmann Henrich Laermers Haus von dessen Erben in Sonßbeck an-
gekauft, und innerhalb 14 Tagen den Kaufschilling abführen will; so müssen dieselnige, so eine
rechtl. Ansprache auf besagtes Haus zu machen im Stande sind, solches binnen gesetzter Frist
gehörig angeben; im widrigen Fall die Selber ausgehahlet und weiter nichts angenommen
werden solle.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da einige Patrimonial. Stücke zur Stadt Ruhrorth gehörig, bestehende in Weide, Bau-
land, Werten und Fischereyen im Haasen, auf den 6 Februarit von neuen verpachtet werden
sollen, so können die zu pachten Lust habende sich d. d. 6. aufm Rathhause zu Ruhrorth, melden.

VI. Persohn deren Dienst verlanger wird ausserhalb Duisb.

Der Regierungs. Präsident Herr von Raetselo suchet einen guten Eutscher, welcher mit 4
Pferden ohne Vorreiter fahren kan. Item einen guten Gärtner, wo möglich Protestantis-
cher Religion; wer Lust dazu hat, kan sich den Er. hochwohlgebornen in Iden.

VII. Persohnen / so zu arretiren verlanger werden ausserhalb Duisburg.

Da es sich angetragen, daß eine sichere Persohn, Jacob Brett genannt, aus dem Dorf
Bienen bürtig, wie mit denen Gebrüthern Dersch und Gerhard Otten aus der Bauerschaft
Esterden ohnweit Rees in Streit gerathen, und vergestalt mit Stößen und Schlägen über-
trauret seyn solle, daß darauf unterm 6 dieses, nachdem er in der Kälte einige Stunden lie-
gen geblieben, des Vorm. um 11 Uhr, Todes verbliehen; alldieweil nun obged. beyde Ge-
brüder Dersch und Gerhard, wovon der erste ungesähr 25 jährigen Alters mit schwarzen
Haaren, mittelmäßiger Statur, der zweyte Gerhard Otten gleichfalls von solcher Statur mit
braunen Haaren, ohnungefähr 20 Jahr alt, beyde mit blau- und braunen Kleidern gekleidet,
sich darauf mit der Flucht habiret, und unerachtet auf alle Weise nachgesetzt und durch Steck-
briefe verfolget worden, dennoch dato nicht zur Haft gebracht werden können; Als werden
sämtl. Gerichts. Obrigkeiten, unter weissen Gerichts Zwang diese Gebrüder Otten sich ein-
sollten attropiren lassen, sub oblatione reciproca, dienst, nachbarlich requiriret dieselde so fort
in körperlichen Arrest zu ziehen, und hieselben Reessischen Gericht davon versicherte Nachrich-
ten derselben Abhohlung zukommen zu lassen.

Eteling, Ruland.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem publica wird hiedurch bekannt gemacht, daß ad instantiam des Criminal. Raths und
R.

Regierung Advocat, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Ruchmeisters Ediktalis Citation gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Ruchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkannt seye. Es wird derowegen gedachten Creditoris obliegen binnen 12 Wochen peremptorischer Frist à dato dieses, und zwar längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dem gehörigen justificatoris bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entziehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhabts der Ediktal Citation, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Erlebe im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759. Reimann.

Nachdem die Eheleute Henr. Hohwegen genannt Behnemann, mit Tode abgegangen, und ihre hinterlassene Kinder aus erster und zweyter Ehe die elterliche Nachlassenschaft unter sich zu vertheilen und sich auseinander zu setzen, unter Assens des Sonstfeldischen Gerichts vordahens; als hat man dieselbige, welche an ged. Sudel ein An- und Zuprud zu machen vermerken, hiedurch verabladen sollen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 21 Martii mit ihren Forderungen und justificatoris bey dem Sonstfeldischen Gericht zu Halbern im Adelers sub poena præclusionis, sich zu melden. Nees den 16 Januarii 1760.

Demnach der angeordnete interimis Curator Derrmannschen Concurfus, Herr Adv. Erdmann vermittelt ad Acta übergebenen supplicanti um die Ediktal-Citation deren Creditoren des entwichenen Derrmanns zu Sieningfen, Soester Boerde, angehalten, ich auch diesem Suchen Rath gegeben; als werden Inhabts Ediktal-Citation, wovon eine in Soest, die andere zur Lipstadt und die dritte zu Verdinghausen affigiret ist, alle dieselbige, so an des entwichenen Schuldeners Derrmanns Vermögen einige Gerechtsame oder Ansprüche zu haben vermerken, hienit peremptorie abgeladen, um solche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 15 Februarii 1760 cum justificatoris in originali bey dem Königl. Gerichte zu Soest anzubringen und zu produciren, mit der Warnung, dieselbe erscheinen dann oder nicht, daß dennoch ohngeachtet in puncto præclusionis & perpetui silentii, was sich zu Rechte gebühret, erkannt, und mit der Ediktal Citation verfahren werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Soest in iudicio regio den 15 Dec. 1759.

Johann Fried. Schmidthaus hat sein Freyauth zu Niedern-Reeswinckel im Kirchspiel Halber, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Frengericht zu Altene präfigiret. Proclamata sind zu Altene, Eusebenscheld und Halber angeschlagen.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Aus dem Intelligenz-Zettel sub Num. II. hat man ersehen, wie daß die Herren Gebrüdere Buchholz auf den 2ten Februarii a. c., nachstehende Erbstücke, als: 1) Zwen Morgen Baumgarten im Casselerhof, nebst denen darean stehenden ein und ein 4tel Morgen Ackerland. 2) Einen Morgen Holzgewächs auf Dellencamp. 3) Einen halben Morgen Ackerland an der Dammstraße. 4) Drey 4tel Morgen dekalischen auf dem Klüppelberg und dabeiliegenden Gärten, qua Mandatarii in öffentlichen Verkauf anbieten; Da nun Mandans das Eigenthums Recht noch nicht erwiesen, und hierüber in Ansehung Erbgenahmen von Herr. Fabricius seel., der Theilung nichts bescheiniget ist; Als wird ein jeder wegen Ankauf dem Erbstücke gewarnt sich für Schaden zu hüten. Duisburg den 15 Januarii 1760.

Da die Herrn Gebrüder Buchholz, 1) Zwen Morgen Baumgarten im Casselerhof 2) Einen Morgen Holzgewächs auf Dellencamp. 3) Ein halben Morgen Ackerland auf die Dammstraße schließend. 4) Drey 4tel Morgen auf dem Klüppelberg nebst dem daran stehenden Gärten qua Mandatarius öffentlich zu verkaufen angeboten; so hienet zur Nachricht, daß diese specificirte Stücke nicht anders als zur Halbscheid können verkauft werden. Duisburg den 24 Jan. 1760. Scriba.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Scher.